

*SEIT 1972 produzieren und ernten wir Biofarmer das Beste, das die Natur bietet und verarbeiten es schonend zu feinsten Produkten – frisch und von bester Qualität, zu Ihrem Genuss und unserer Freude.*

**biofarm**

**BIOFARM Genossenschaft**

**BIOFARM Coopérative**

# STATUTEN

*Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text durchgängig die männliche Schreibweise verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

## I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

### Art. 1

Unter dem Namen BIOFARM Genossenschaft / BIOFARM Coopérative besteht auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR und den vorliegenden Statuten. Sitz der Genossenschaft ist Kleindietwil.

### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus. Durch ihre Tätigkeit will sie das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge und die Ehrfurcht vor dem Leben bei Bauern und Konsumenten wachhalten oder neu wecken.

Die Genossenschaft beteiligt sich an der Verbesserung und Weiterentwicklung des biologischen Landbaus sowie an dessen Ausbreitung. Die Genossenschaft wirkt als Bindeglied zwischen Produzenten und Konsumenten, indem sie durch ihre Handelstätigkeit das dezentrale Angebot ihrer Mitglieder und weiterer Lieferanten im In- und Ausland zusammenfasst und ihnen einen einheitlichen Marktauftritt auf nationaler Ebene verschafft. Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Genossenschaft mit geeigneten Partnern zusammenarbeiten oder selber die Fabrikation von Produkten oder Geräten an die Hand nehmen.

### Art. 3

Die Genossenschafter engagieren sich für die Grundsätze des biologischen Landbaus. Sie sind bestrebt, durch ihre Tätigkeit die schweizerische Landwirtschaft und das Verhältnis zwischen Produzent und Konsument zu fördern. Durch gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zur Erreichung des Genossenschaftszweckes tragen sie das ihre bei.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder der Genossenschaft sind natürliche oder juristische Personen, die ihr bei der Gründung beigetreten sind oder die später durch Beschluss der Verwaltung aufgenommen worden sind.

### Art. 5

Als Mitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Genossenschaftszweck als richtig anerkennen und sich zu seiner Verwirklichung einsetzen wollen. Bedingung zur Aufnahme ist die Zeichnung von mindestens einem Anteilschein.

Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder in die Genossenschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt – eine Begründung ist nicht notwendig – steht dem Gesuchsteller das Recht zu, innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses (Posteingang) beim Präsidenten der Genossenschaft zuhanden der Generalversammlung den Rekurs zu erklären.

Interessenten stellen an den Präsidenten der Genossenschaft zuhänden der Verwaltung ein mündliches oder schriftliches Gesuch um Aufnahme. Sie verpflichten sich dabei, den Statuten und Beschlüssen der zuständigen Organe Folge zu leisten.

Um den bäuerlichen Charakter der Genossenschaft zu bewahren, ist die Verwaltung berechtigt, die Aufnahme nichtbäuerlicher Personen zu beschränken.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. für natürliche Personen durch den Tod; für juristische Personen durch deren Auflösung, den Konkurs oder Nachlass.

#### **Art. 7**

Der freiwillige Austritt und der damit verbundene Rückzug des Anteilscheinkapitals kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen (gem. Art. 844 Ziff. 1 OR). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, es gilt das Datum des Poststempels. Besitzt ein Mitglied mehrere Anteilscheine und möchte sein Kapital nur teilweise zurückziehen, so gilt dieselbe Kündigungsfrist.

#### **Art. 8**

Der Ausschluss eines Genossenschafters kann erfolgen:

1. aus wichtigen Gründen gemäss Art. 846 OR
2. wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des OR oder der vorliegenden Statuten oder gegen die durch die zuständigen Organe für die Mitglieder erlassenen verbindlichen Beschlüsse
3. wenn das Geschäftsgebaren oder das persönliche Verhalten des Mitgliedes den Interessen der Genossenschaft und deren Mitglieder trotz Mahnung zuwiderläuft
4. wenn das Mitglied die Verpflichtungen der Genossenschaft trotz Mahnung nicht erfüllt.

Die Verwaltung ist für den Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Gegen ihren Beschluss kann das betreffende Mitglied innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung (Posteingang) beim Präsidenten der Genossenschaft schriftlich und begründet zuhänden der Generalversammlung den Rekurs erklären. Die GV beschliesst endgültig.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 9**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Gegebenenfalls die Revisionsstelle

## a) Die Generalversammlung

### Art. 10

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und zwar spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Genossenschafter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Verwaltung oder Revisionsstelle dies für notwendig erachten oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen, unter Wahrung einer zehntägigen Einberufungsfrist. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 40 Tage nach dem Einreichen eines gültigen Antrages durchgeführt werden.

Die Universalversammlung gemäss Art. 884 OR ist zulässig.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und hat als solches die ihr nach Gesetz und Statuten übertragenen Befugnisse, insbesondere:

1. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
3. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle
4. Beschlussfassung über Reglemente und die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft
5. Rekurse gegen Beschlüsse der Verwaltung betreffend Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beschluss muss gegenüber den Gesuchstellern nicht begründet werden (Art. 18)
6. Rekurse gegen Beschlüsse betreffend Ausschluss von Mitgliedern durch die Verwaltung (Art. 18)
7. Einräumung von Zeichnungsberechtigungen
8. Festsetzung allfälliger Eintrittsgelder und Beiträge gemäss Art. 21
9. Statutenänderungen
10. Auflösung der Genossenschaft
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### Art. 12

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen andern Genossenschafter oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ihre zeichnungsberechtigten Organe vertreten. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sie statutengemäss eingeladen worden ist. Sie fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Der Vorsitzende kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch seine Stimme, auch wenn er bereits gestimmt hat.

Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen geheim, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Ergeben Wahlen Stimmgleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser zu keiner Wahl, entscheidet das Los. In der Generalversammlung kann über alle Gegenstände diskutiert und beraten werden.

Abgestimmt werden kann nur über Geschäfte, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

#### **Art. 14**

Der Präsident der Genossenschaft oder ein Verwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann, auf Antrag der Verwaltung oder aus der Versammlung, einen unabhängigen Tagespräsidenten wählen. Das Protokoll, welches mindestens Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Protokollerklärungen enthalten muss, führt der Sekretär oder ein von der GV bestimmter Protokollführer. Das Protokoll wird durch den Präsidenten, den Sekretär oder Protokollführer und den Stimmenzähler unterzeichnet. Das Protokoll wird auf Verlangen spätestens 30 Tage nach der GV zugeschickt (es kann mit der Anmeldekarte zur GV angefordert werden). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einwände an der GV erhoben werden.

### **b) die Verwaltung**

#### **Art. 15**

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein. Die Charge des Präsidenten wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder sind Produzenten.

#### **Art. 16**

Die Verwaltung besammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Dazu ist er zudem verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen. Das Protokoll führt der Sekretär. Die Verwaltung ist beschlussfähig, sobald sie statutengemäss eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Die Verwaltung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Der Vorsitzende kann mitstimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet er durch seine Stimme, auch wenn er bereits gestimmt hat. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen geheim, sofern die Verwaltung nichts anderes beschliesst.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Anträge, Beschlüsse, Wahlen sowie die Protokollerklärungen enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Verwaltung zur Genehmigung zugestellt.

Erfolgt nicht innert zehn Tagen seit Erhalt (Postauslieferung) beim Präsidenten der Genossenschaft Einspruch gegen die Abfassung des Protokolls, gilt es von den Mitgliedern als genehmigt. Die Verwaltung ist ermächtigt, mit der Protokollführung Personen zu betrauen, die nicht Mitglied der Verwaltung oder der Genossenschaft sein müssen.

Die Verwaltung kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Der Präsident sendet den Mitgliedern der Verwaltung den Entwurf zu einem Beschluss samt Begründung und unter Beilage der notwendigen Unterlagen.

Der Beschluss ist gefasst, wenn zwei Drittel der Verwaltungsmitglieder dem Antrag des Präsidenten zustimmen.

#### **Art. 17**

Die Verwaltung führt die laufende Administration und die Geschäfte der Genossenschaft und bereitet alle Geschäfte für die Generalversammlung vor. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Teile derselben an Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Verwaltung führt die Beschlüsse der GV aus. Zudem führt sie die notwendigen Verhandlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte.

#### **Art. 18**

Die Verwaltung ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 und 8 dieser Statuten.

#### **Art. 19**

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen je zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.

Die Verwaltung kann Angestellten für bestimmte Geschäftsbereiche Handlungsvollmacht (i.V.) oder Prokura (ppa) einräumen.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 20**

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 11, Ziffer 1 und 2, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

## VI. MITTELBESCHAFFUNG, HAFTUNG

### Art. 21

Die Mittel der Genossenschaft werden unter anderem beschafft:

1. durch Eintrittsgelder nach der Gründung eintretender Mitglieder
2. durch Anteilscheine. Der Anteilschein beträgt nominal Fr. 500.–. Jedes Mitglied kann weitere Anteilscheine erwerben. Die Verwaltung kann Beschränkungen beschliessen. Die Anteilscheine werden zu einem jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Zinssatz verzinst. Die Anteilscheine können vom Mitglied gekündigt werden: s. Art. 7 dieser Statuten
3. durch die in besonderen Reglementen und durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträge
4. durch die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und Zuwendungen.

### Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeder Haftung von Mitgliedern. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

### Art. 23

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Die Rechnung wird jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

### Art. 24

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen mit gewöhnlichem oder eingeschriebenem Brief. Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

## V. ÄNDERUNG DER STATUTEN

### Art. 25

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Genossenschafter abgeändert werden. Abänderungsanträge sind dem Präsidenten der Verwaltung, zuhänden derselben, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## VI. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

### Art. 26

Für die Auflösung, die Umwandlung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig.

### **Art. 27**

Von einem sich bei der Liquidation ergebenden Überschuss wird pro Anteilschein vorweg ein durch die Generalversammlung zu bestimmender Liquidationsanteil ausbezahlt.

Ein sich danach ergebender Überschuss wird gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28**

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **Art. 29**

Die vorliegenden Statuten sind in der konstituierenden Generalversammlung vom 8. Mai 1972 durchberaten und genehmigt worden. Revisionen sind an den GV vom 11.3.78, 17.12.81, 23.3.86, 30.4.91, 7.4.95, 1.5.01; 28.4.2007 und 16.5.2009 angenommen worden.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Mitglied Vorstand



sig. Hansjörg Schneeбели



sig. Christoph Meili